

# Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

## Richtlinie zur ethischen Begutachtung von Forschungsprojekten „Ethik-Richtlinie“

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 22/2017**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**26. Jahrgang/05. Mai 2017**

---



# Richtlinie zur ethischen Begutachtung von Forschungsprojekten „Ethik-Richtlinie“

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin in der Sitzung vom 19. April 2017 verabschiedet.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Begutachtung von Forschungsprojekten, die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verantwortlich leiten. Es werden Regelungen in Bezug auf ethische Aspekte der Forschung am Menschen in Bereichen, die die Privatsphäre von Menschen berühren können (z.B. Mensch-Roboter-Interaktion, Brain-Computer-Interfaces, Mensch-Maschine-Interaktion, Forschungen in der Didaktik, Erfassung und Umgang mit personenbezogenen Daten etc.) geregelt. Außerdem sollen ethische Aspekte in Bezug auf Forschungsvorhaben betrachtet werden, die den Einsatz von (chemischen) Stoffen und Verbindungen beinhalten, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.

## § 2 Bildung einer Ethikkommission

(1) Der Fakultätsrat setzt zu seiner Beratung und Unterstützung eine Ethikkommission ein.

(2) Der Ethikkommission gehören zwei Mitglieder aus jeder Statusgruppe an (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eingeschriebenen Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung). Die Mitglieder der Ethikkommission müssen nicht dem Institut, der Fakultät oder der Humboldt-Universität zu Berlin angehören, aus dem eine Antragstellung erfolgt.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre entsprechend der Amtszeit des Fakultätsrates.

(4) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen.

(5) Die Ethikkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

## § 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Begutachtung des Forschungsprojektes oder von Teilen eines Forschungsprojektes ist an die Ethikkommission gerichtet und wird beim Vorsitzenden oder – bei dessen

Abwesenheit – beim stellvertretenden Vorsitzenden der Ethikkommission über die Fakultätsverwaltung eingereicht. Der Antrag ist von dem oder der Projektverantwortlichen schriftlich zu stellen. Die ergänzenden Antragsunterlagen sollen elektronisch eingereicht werden und werden vom Vorsitzenden oder der Stellvertretung allen Mitgliedern der Ethikkommission übermittelt.

(2) Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- Projektbeschreibung mit folgenden Angaben:
  - Ziel und Verlaufsplan des Forschungsprojektes, alle Schritte des Forschungsablaufes
  - Art und Anzahl betroffener Personen, ggf. Kriterien für deren Auswahl, Art der Rekrutierung (Anzeigen, Datenbanken o. ä.)
  - Art des betroffenen Gebietes
  - Körperliche, mentale und andere Beanspruchung der Probanden
  - Risiken für mögliche Folgeeffekte, geplante Vorkehrungen dagegen
  - Vergütung oder Zusage sonstiger Vorteile
  - Text zur Aufklärung über Ziele und Versuchsablauf
  - Text zur Einwilligung in die Teilnahme an der Studie (schriftliche Einverständniserklärung)
  - Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Datenanonymisierung (besonders bei Ton- und Bildaufnahmen und Rechnerprotokollen)
- eine ggf. vorhandene Aufforderung eines Drittmittelgebers zur ethischen Begutachtung
- ein ggf. vorhandener Drittmittelantrag bzw. dessen Entwurf
- eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ob die Begutachtung bereits bei einer anderen Stelle beantragt wurde
- eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass ihr bzw. ihm diese Richtlinie bekannt ist
- weitere von der Ethikkommission im Einzelfall angeforderte Angaben und/oder Unterlagen.

## § 4 Verfahren innerhalb der Ethikkommission

(1) Hält sich die Ethikkommission für nicht zuständig, beschließt sie eine entsprechende Stellungnahme.

(2) Die Ethikkommission beurteilt das Forschungsprojekt unter ethischen Aspekten. Sie prüft insbesondere, ob

- das Verhältnis von Nutzen und Risiko angemessen ist
- die Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung des Versuchsrisikos überzeugen

- Fragen des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Die Ethikkommission berücksichtigt bei ihrer Beurteilung u. a. die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen.

(3) Die Ethikkommission kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mündlich anhören. Die Ethikkommission kann auch Sachverständige mündlich anhören.

(4) Der bzw. die Vorsitzende der Ethikkommission beauftragt mindestens zwei ihrer Mitglieder mit der Erstellung eines begründeten, schriftlichen Votums zum vorliegenden Antrag. Die Kommission kann darüber hinaus externe schriftliche Gutachten, auch von fachfremden Personen, einholen.

(5) Sind die Beurteilungen der mündlich angehörten Sachverständigen und/oder schriftlichen Gutachten nicht miteinander vereinbar, werden sie mit dem Ziel diskutiert, zu einer einvernehmlichen Beurteilung zu kommen.

(6) Die Ethikkommission stimmt darüber ab, ob sie das Forschungsprojekt für ethisch unbedenklich hält. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren auch per E-Mail) ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission fasst die Ergebnisse etwaiger Anhörungen, die schriftlichen Voten, etwaige Diskussionen und das Abstimmungsergebnis zu einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und benachrichtigt den Antragsteller bzw. die Antragstellerin. Negative Entscheidungen werden schriftlich begründet.

(8) Der Fakultätsrat wird mindestens einmal jährlich über die Anträge und Beschlüsse der Kommission informiert.

(9) Die Ethikkommission kann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in jedem Stadium des Verfahrens vorschlagen, bedenkliche Teile des Antrags zu ändern oder den Antrag zurückzuziehen.

(10) Die Ethikkommission kann ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden generell oder für Einzelfälle ermächtigen, verfahrensleitende Entscheidungen allein zu treffen und/oder die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und/oder Sachverständige allein anzuhören.

(11) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(12) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Externe Gutachterinnen und Gutachter und Sachverständige werden bei Ihrer Beauftragung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(13) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.

(14) Antragsunterlagen, Protokolle, Schriftwechsel und sonstige Unterlagen werden archiviert und mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Beschlüsse.

## **§ 5 Gegenargumentation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers**

(1) Bei einem negativen Beschluss der Ethikkommission kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gegenargumente darlegen und einen neuen Beschluss verlangen.

(2) Im Falle des Abs. 1 nimmt die Ethikkommission zu den Gegenargumenten schriftlich Stellung und beschließt erneut über die ethische Unbedenklichkeit des Forschungsprojektes.

## **§ 6 Verfahren nach Abgabe eines positiven Votums**

(1) Ein positives Votum entbindet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und die an der Projektdurchführung Beteiligten nicht von ihrer Verantwortung.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat der Ethikkommission nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes.

(3) Werden nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes oder unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes bekannt, hört die Ethikkommission die Antragstellerin bzw. den Antragsteller an und gibt eine Stellungnahme ab.

(4) Die Aufhebung bzw. Änderung des Votums wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Wird das Forschungsprojekt durch Drittmittel gefördert und war das Votum Teil des Fördermittelantrages, kann die Aufhebung bzw. Änderung des Votums auch dem Drittmittelgeber schriftlich bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Ausschluss von Personen, Befangenheit**

Für den Ausschluss von Kommissionsmitgliedern, Fakultätsratsmitgliedern und sonstigen Personen von einzelnen Verfahren und die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.